C/2026/4271

6.8.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12406 — CMA CGM / TOTALENERGIES / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4271)

1. Am 29. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CMA CGM S.A. („CMA CGM“, Frankreich),

— TotalEnergies Gaz & Electricité Holdings (Frankreich), kontrolliert von TotalEnergies S.E. („TTE“, Frankreich),

— ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Niederlande).

CMA CGM und TTE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CMA CGM ist weltweit in den Bereichen Containerlinienschifffahrt, Hafenterminaldienste, Speditions- und Kontraktlogistikdienste sowie Luftfrachtdienste tätig. CMA CGM Group ist ferner im Mediensektor in Frankreich tätig,

— TTE ist ein globales Multi-Energie-Unternehmen, das hauptsächlich in den Bereichen Erdöl und Biokraftstoffe, Erdgas und grüne Gase, erneuerbare Energien und Strom tätig ist. Zu den Tätigkeiten gehören Exploration, Entwicklung und Produktion von Kohlenwasserstoffen sowie Raffination, Petrochemie, Spezialchemikalien und Vermarktung von Energieerzeugnissen.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Betrieb eines im Hafen von Rotterdam verankerten LNG-Bunkerschiffs zur Erbringung von Logistikdienstleistungen im Bereich von LNG-Bunkeröl für LNG-Bunkerölanbieter, die in der weiteren Region Amsterdam-Rotterdam-Antwerpen tätig sind.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12406 — CMA CGM / TOTALENERGIES / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË